

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG  
1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060 Wien  
Österreich

Datum: 18. August 2010  
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

DVR 0043257 • ZVR 271669473

## **Konsultation zu den Standardangeboten der A1 Telekom Austria AG betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen und von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s**

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen der RTR-GmbH zu Standardangeboten der A1 Telekom Austria AG betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen und von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

### **Rabattbestimmungen des Bescheids M 7/09 nicht umgesetzt**

In Punkt B.4. des Bescheids M 7/09 wurde eine Anordnung, hinsichtlich der Gewährung von Rabatten getroffen, der in den vorliegenden Standardangeboten nicht entsprechen wird.

Im Standardangebot Mietleitungen wird zwar ein Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 10 % eingeräumt, jedoch nur für Verbindungen, die von den Angebotsadressaten nicht für den Eigenbedarf oder die Weitergabe auf Vorleistungsebene verwendet werden. Hinsichtlich des Umsatzrabatts für diese, vom Wiederverkaufsrabatt ausgenommenen Verbindungen, wird auf die gültigen Rabattbestimmungen der A1 TA verwiesen.

Die derzeit gültigen Rabattbestimmungen der A1 TA sehen allerdings keinen Umsatzrabatt für Vorleistungen vor, da sie auf den Wiederverkauf von Telefondienstleistungen keine Anwendung finden, sofern die Anwendung nicht mit dem Wiederverkäufer für die einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Rabattbestimmungen der Telekom Austria, Punkt 2. Voraussetzungen;  
<http://business.telekom.at/agbs/rabattbestimmungen.pdf>

Für Ethernetdienste gilt das Gleiche, da hier auch lediglich auf die Rabattbestimmungen der A1 TA verwiesen wird.

Der VAT ersucht die TKK, die vorliegenden Standardangebote hinsichtlich der Rabattbestimmungen den Vorgaben des Bescheides M7/09 anzupassen.

### **Kündigungsregelungen benachteiligend**

Die Kündigungsregelungen sehen vor, dass lediglich der kündigende Vertragspartner die vorläufige Weiteranwendung der Vertragsbeziehungen im Fall einer ordentlichen Kündigung veranlassen kann. Dies bedeutet, dass die A1 TA bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebotes den bestehenden Vertrag kündigen kann und die ANB, mangels angebotener, vorläufiger Weiteranwendung und der daraus folgenden Beendigung des Rahmenvertrages als auch der darauf beruhenden Einzelverträge 4 Wochen nach Kündigung, gezwungen sind das neue Standardangebot innerhalb dieser 4 Wochen anzunehmen, um nicht in einen vertragslosen Zustand zu gelangen und ihren Endkunden keinen Dienst mehr erbringen zu können.

Der VAT regt an auch dem gekündigten Vertragspartner die Möglichkeit einzuräumen eine vorläufige Weiteranwendung der bestehenden Regelungen bewirken zu können<sup>2</sup>, da er gegenüber dem Kündigenden grob benachteiligt wird. Ebenso ist festzulegen, dass eine Kündigung des Rahmenvertrages nicht zu einer Kündigung aller Einzelverträge führen soll, sondern Einzelverträge bis zum Ablauf ihrer Mindestvertragsdauer von der Kündigung des Rahmenvertrages unberührt bleiben.

### **Schad- und Klagloshaltung benachteiligend**

Beide Standardangebote sehen eine Schad- und Klagloshaltung von ANB gegenüber A1 TA vor. Während ein allfälliger Schaden bei A1 TA, aufgrund von Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Zahlung durch ANB durch die Legung einer Sicherheitsleistung verhindert werden soll, ist ein Schaden durch die Nichteinhaltung der Verpflichtung der A1 TA zur ordnungsgemäßen Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht abgesichert.

Soll eine Schad- und Klagloshaltung in die Verträge aufgenommen werden, müsste eine solche Regelung für beide Vertragspartner gelten, denn die jetzige Regelung stellt eine Umkehrung der Kunden-Lieferanten-Beziehung dar und ist für die alternativen Netzbetreiber benachteiligend.

### **Allgemeine Vertragsbestimmungen widersprechen geltenden Bescheiden**

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen der von A1 TA vorgelegten Standardangebote widersprechen den geltenden Bescheidregelungen und sind auch zueinander unterschiedlich, obwohl diese Abweichungen nicht durch die Verschiedenartigkeit der Produkte gerechtfertigt sind. Es besteht keine Notwendigkeit, diese allgemeinen Vertragsregeln in jedem neuen Standardangebot unterschiedlich und abweichend von geltenden Bescheidregelungen zu gestalten. Will die A1 TA bescheidergänzende Regelungen in ein Standardangebot aufnehmen, dann sollten diese zweckmäßig, nachvollziehbar und begründet sein. Ein derartiges Vorgehen würde die Diskussio-

---

<sup>2</sup> in Z 20/01 vorgesehen

nen über Standardangebote auf die produktrelevanten Bestimmungen reduzieren und zu einer schnelleren Annahme der Angebote durch alternative Netzbetreiber führen.

Auch in anderen Vertragsteilen unterscheiden sich die vorgelegten Standardangebote, ohne dass produktspezifische Besonderheiten dies gebieten würden. So sind etwa hinsichtlich der der SLA, Entstörprozesse und der Verzugsregelungen bei Ethernetdiensten andere Regelungen im Angebot zu finden als bei Mietleitungen.

Der VAT spricht sich daher für eine Anpassung der allgemeinen Vertragsregelungen an die geltenden Bescheide<sup>3</sup> und für eine Angleichung der Standardangebote in jenen Teilen aus, bei denen produktspezifische Besonderheiten eine Abweichung nicht nötig machen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder eine ergänzende Erläuterung wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**

Mag. Florian Schnurer, LL.M.

---

<sup>3</sup> Insbesondere an Z 15/00 und Z 22/01